

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	2
1.1	Vorschriften .....	2
1.2	Verstöße.....	2
1.3	Unfall, Erste Hilfe .....	2
1.4	Feuer, Explosion .....	3
1.5	Arbeitssicherheit .....	3
1.6	Hygiene.....	3
1.7	Umweltschutz .....	3
2	Besondere Bestimmungen .....	4
3	Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen von Thomas .....	5
4	Cybersicherheit .....	6
5	Gefährliche Arbeiten .....	6
6	Koordination gemäß § 3 der Baustellenverordnung (BaustellV) .....	7

## 1 Allgemeines

### 1.1 Vorschriften

Alle einschlägigen Gesetze, Arbeitsschutzzvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln einschließlich der für Thomas geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften müssen von Ihnen, Ihren Mitarbeitenden und den von Ihnen bestellten bzw. weiter eingeschalteten Subunternehmen bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden.

Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Vorschriften, Regeln der Technik und die zugehörigen Verordnungen, Durchführungsanweisungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten und zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV), insbesondere Vorschriften 1+3
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung –
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- DIN- und VDE-Richtlinien
- Bestimmungen über TÜV-Abnahmen mit GS-Zeichen
- Datenschutzgesetze und Verordnungen

Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen, Objektleitung) sind für die gründliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.

Sie sind verpflichtet, Ihre Führungskräfte, Mitarbeitenden sowie die Mitarbeitenden aller eingeschalteten Subunternehmen vor Beginn ihrer Tätigkeit über den Inhalt dieser Verhaltensrichtlinie zu unterweisen und haben dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeitenden sich an die Gebote und Verbote dieser Verhaltensrichtlinie halten.

Sie verpflichten sich, die für Ihre Branche und ihr Gewerk einschlägigen öffentlich-rechtlichen und europäischen Vorschriften fortlaufend dahingehend zu überprüfen, ob verbindliche Folge- und Ergänzungsvorschriften in Kraft treten und welchen Inhalt diese haben. Sie verpflichten sich weiterhin, daraus folgende Neuerungen in gebotenen Fristen umzusetzen und anzupassen sowie Ihre Mitarbeitenden und Subunternehmer darüber zu informieren.

### 1.2 Verstöße

Bei erheblichen oder nachhaltigen Verstößen sind wir berechtigt, die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeitenden von dieser Tätigkeit auszuschließen. Im Übrigen haften wir insoweit nicht für Ihnen und Ihren Mitarbeitenden entstehende Schäden und behalten uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen vertraglicher Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung bei jedem Verstoß vor.

### 1.3 Unfall, Erste Hilfe

Bei Unfällen können Sie unsere Sanitätseinrichtungen in Anspruch nehmen.

Melden Sie Ihrem zuständigen Ansprechpartner von Thomas (z.B. Facility Manager) unverzüglich alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeitenden. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen (Berufsgenossenschaft, Staatl. Amt für Arbeitsschutz) und uns von der Korrespondenz Kenntnis zu geben.

## 1.4 Feuer, Explosion

Bei Feuerausbruch oder Explosion ist sofort der zuständige Ansprechpartner (z.B. Facility Manager) zu benachrichtigen, der dann alles Weitere veranlassen wird, oder, falls kein telefonischer Kontakt möglich ist, direkt die Feuerwehr unter 112

und zusätzlich die Pforte unter -777 zu benachrichtigen.

## 1.5 Arbeitssicherheit

In Fragen der Arbeitssicherheit steht zur Verfügung:

Fachkraft für Arbeitssicherheit      Tel. -9257      Herr Thomas Langenbach

## 1.6 Hygiene

Thomas stellt einen hohen Anspruch an Sauberkeit sowie die Hygiene seiner Mitarbeitenden. Alle Mitarbeitenden, die bei Thomas eingesetzt werden, müssen entsprechend geschult sein und sich auf dem Gelände von Thomas an deren Vorgaben halten.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen bzw. deren Kontrolle sind auch die zuständigen Vorgesetzten der Fremdfirmen verantwortlich. Wesentlicher Bestandteil ist dabei die persönliche Hygiene jedes einzelnen Mitarbeitenden. Diese umfasst sowohl die unmittelbare Körperhygiene (regelmäßiges Reinigen des ganzen Körpers) als auch die Sauberkeit von Arbeitskleidung.

In den Fertigungsbereichen gelten spezifische Sauberkeits-Vorgaben. Das Betreten dieser Bereiche ist nur in Arbeitskleidung von Thomas oder mit Einweg-Kitteln gestattet.

Besonders zu beachtende Einzelmaßnahmen sind:

- Immer Händewaschen nach Toilettenbesuch
- Gepflegte Hände und Haare
- Saubere Arbeitskleidung
- Infektiöse Krankheiten müssen gemeldet werden
- Essen und Rauchen nur in den Sozialräumen bzw. an den ausgewiesenen Stellen im Unternehmen
- Jeder Mitarbeitende ist für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene in seinem Arbeitsbereich verantwortlich
- Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen

## 1.7 Umweltschutz

Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die für die Durchführung seines Auftrages geltenden Vorschriften des Umweltschutzes zu beachten und einzuhalten.

Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin ist zur kostenlosen Entsorgung aller während der Liefer- und Leistungserbringung anfallenden Verpackungsmaterialien sowie aller Materialreste und sonstiger Abfälle des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin verpflichtet, sofern nicht anders im Auftrag vereinbart wurde. Auf Verlangen ist ein Nachweis über die Entsorgung vorzulegen.

Abwässer, die bei der Tätigkeit des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin anfallen, sind in dichten Behältnissen zu sammeln und zu entsorgen.

## 2 Besondere Bestimmungen

- 2.1. Für das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes gelten die firmenspezifischen Regularien sowie die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
  - Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur nach Ausstellen des Besucherausweises und Anmeldung bei der zuständigen Fachabteilung gestattet.
  - Das Befahren des Betriebsgeländes mit PKW oder LKW ist nur mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung erlaubt. Fahrzeuge sind auf den gekennzeichneten Besucherparkplätzen abzustellen.
  - Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge (ohne gültigen Parkausweis oder auf nicht als Parkplatz gekennzeichneten Flächen) können kostenpflichtig aus dem Betriebsgelände entfernt werden.
- 2.2. Unterrichten Sie den Projektverantwortlichen oder die Projektverantwortliche von Thomas und den Leiter oder die Leiterin der Abteilung, in dessen Bereich Sie tätig sind vom Beginn und Ende Ihrer Arbeiten. Beginnen Sie Arbeiten nur nach Freigabe durch den Bereichsverantwortlichen oder die Bereichsverantwortliche.
- 2.3. Weisen Sie uns unbedingt auf evtl. Störungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns unverzüglich alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung des Auftrages eintreten.
- 2.4. Koordinieren Sie die täglichen Arbeiten mit unserem Projektverantwortlichen oder Projektverantwortlichen unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.
- 2.5. Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein (z. B. Gabelstapler, gemäß DGUV Vorschrift 68). Diese sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen.
- 2.6. Mitarbeitende, die Flurförderzeuge, Kräne oder Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sein. Diese Unterlagen sind bei Verlangen vorzuzeigen.
- 2.7. Der Einsatz von Mietgeräten ist frühzeitig anzuzeigen; es ist sicherzustellen, dass zur Anlieferung in Einweisung ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Auftragnehmers vor Ort ist
- 2.8. Setzen Sie nur besonders qualifizierte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für gefährliche Arbeiten ein.
- 2.9. Stellen Sie bei Arbeiten an Einrichtungen oder in Räumlichkeiten unseres Unternehmens sicher, dass die Arbeiten durch einen unserer Beauftragten freigegeben sind.
- 2.10. Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeitenden sowie die Mitarbeitenden Ihrer Subunternehmen die notwendigen Körperschutzmittel (Schutzschuhe, Schutzhelm, Schutzbrille usw.) tragen.
- 2.11. Bitte benutzen Sie die vorgeschriebenen, aufgezeichneten Fußwege und betreten Sie die Fahrbahn erst, wenn Sie sich davon überzeugt haben, dass keine Gefahr besteht.

## 3 Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen von Thomas

- 3.1. Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
- 3.2. Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf und den Verkehrsfluss im gesamten Werksgelände nicht gefährden.
- 3.3. Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen, usw. sind überall und ausreichend zu sichern.
- 3.4. Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenenden und/oder narkotisierenden Mitteln gefährdet die Arbeitssicherheit.  
Mitarbeitende, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss oder unter der Einwirkung von berauschenenden und/oder narkotisierenden Mitteln stehen, müssen umgehend das Betriebsgelände verlassen.
- 3.5. Rauchen ist auf Baustellen und in den Betriebsräumen verboten. Ausgenommen von dieser Regel sind die gekennzeichneten Raucherplätze. Auch dort ist dem Schutz von Nichtrauchern in jedem Fall Vorrang einzuräumen. Auf dem Betriebsgelände sind aus Gründen des Brandschutzes und der Sauberkeit ausschließlich die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen.
- 3.6. Auf dem Gelände unseres Unternehmens gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs (StVO). Ausgenommen hiervon ist der innerbetriebliche Werksverkehr; es ist jederzeit mit Fahrzeugen zu rechnen.
- 3.7. Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Diese dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- 3.8. Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder sonst unkenntlich gemacht werden.
- 3.9. Brandschutztüren sind gekennzeichnet; sie sind geschlossen zu halten. Die selbsttätig wirkenden Schließeinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 3.10. Feuerlöscheinrichtungen, wie Hydranten und Feuerlöscher sowie entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Diese Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen sind sofort zu melden.
- 3.11. Die auf dem Gelände eingesetzten Mitarbeitenden des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin haben Handlungen, die gegen Disziplin und Ordnung verstößen, zu unterlassen. Insbesondere ist das Mitbringen von betriebsfremden Personen untersagt.
- 3.12. Verschiedene Bereiche sind mit Überwachungsanlagen für Gase ausgestattet (z. B. Stickstoff). Bei einer entsprechenden Alarmierung, die durch Warnleuchten sowie Warntransparente angezeigt wird, ist der Raum umgehend zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen.
- 3.13. Der Einsatz von Schmierfetten und -ölen ist vorab mit Thomas abzustimmen. Dabei gilt, dass dort, wo bei Arbeiten an Anlagen bzw. auf dem Betriebsgelände ein Risiko von Kontakt oder Vermischung des Schmiermittels mit einem unserer Produkte gegeben ist, ausschließlich nur solche Schmierfette oder -öle eingesetzt werden dürfen, die von uns und unseren Endkunden freigegeben sind. Auch dort, wo die genannten Risiken nicht gegeben sind, sollten nach Möglichkeit die genannten Qualitäten verwendet werden. In diesen Bereichen kann aber in begründeten Ausnahmefällen und nach besonderer Absprache von dieser Forderung abgewichen werden.

## 4 Cybersicherheit

- 4.1. Externe Geräte dürfen zu keinem Zeitpunkt an das interne Thomas Ethernet angeschlossen werden.
- 4.2. USB-Sticks, externe Festplatten, Mobiltelefone oder sonstige USB-Geräte dürfen zu keinem Zeitpunkt an ein Thomas Gerät (Linien Rechner/ Laptop oder sonstigem PC/PG) angeschlossen werden.
- 4.3. Nur von Thomas ausgehändigte USB-Speicher dürfen für Datentransfer genutzt werden. Es ist untersagt, diese aus dem Werk heraus mitzunehmen, die Geräte verbleiben immer bei Thomas.
- 4.4. Für die Erbringung der Dienstleistung wird Thomas-Hardware zur Verfügung gestellt. Die Anforderungen an die Hardware sind vor der Leistungserbringung mit den Thomas Fachbereichen abzustimmen.

## 5 Gefährliche Arbeiten

- 5.1. Die nachstehenden Punkte werden als gefährliche Arbeiten eingestuft, und sie bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (z.B. Erlaubnisschein):
  - Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen
  - Heißarbeiten (Schweißen, Trennschleifen, Brennen, Löten, Heizen, Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen)
  - Arbeiten mit Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen
  - Arbeiten, bei denen die Strahlenschutz-Verordnung zu beachten ist
  - Befahren von Behältern und engen Räumen
  - Arbeiten an Kälteanlagen und zugehörigen Rohrleitungen
  - Arbeiten, die besondere Vorsorge bedürfen,  
weil unmittelbare Gefahren für Ihre und unsere Mitarbeitenden bestehen
  - Befahren von Behältern
  - Arbeiten auf Dächern
- 5.2. Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Chemikalien, Ölen, Kraftstoffen usw., sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (GefStoffV) einzuhalten.
- 5.3. Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen muss auch die zuständige Elektrofachkraft eingebunden werden.
- 5.4. Elektrische Energie darf nur an den Ihnen besonders zugeordneten Speisepunkten entnommen werden.  
Andere elektrische Anschlüsse an das Betriebsnetz dürfen nur von der (Elektro-) Fachabteilung durchgeführt werden.  
Verantw. Elektrofachkraft: Herr Tobias Dannenberg / Herr Bernd Brass
- 5.5. Die Gebäude von Thomas sind flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage überwacht. Bei Arbeiten, die zu einem Risiko ungewollter Auslösung führen können (wie z.B. Arbeiten mit Temperatur, Arbeiten mit dem Risiko der Staubentwicklung, Arbeiten an Decken) sind die betroffenen Bereiche im Vorfeld abzuschalten. Zur Sicherstellung des Brandschutzes sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu treffen.
- 5.6. Serverräume sind mit Löschanlagen geschützt. Werden in diesen Räumen Reparatur-, Wartungs- oder Inspektionsarbeiten ausgeführt, die zur ungewollten Auslösung der Löschanlage führen können oder

die ein Verlassen der Räume innerhalb der Vorwarndauer nicht ermöglichen, so muss die Löschanlage abgeschaltet und blockiert werden.

Arbeiten, bei denen eine solche Abschaltung und Blockierung erforderlich ist, können z. B. sein:

- Arbeiten auf Leitern
- Arbeiten in engen Kabelböden
- länger andauernde Montagearbeiten
- Die Abschaltung und Blockierung der Löschanlage darf nur von einem hierzu befugten Mitarbeitenden von Thomas vorgenommen oder veranlasst werden.

Bereich IT: Herr Florian Weissberg

- 5.7. Schweiß- und Lötarbeiten an statischen Elementen oder druckführenden Leitungen dürfen nur von hierfür qualifizierten Mitarbeitenden mit nachgewiesener behördlicher Erlaubnis und nach entsprechender Einzelabstimmung vorgenommen werden.
- 5.8. Für Schweiß-, Brenn-, Schneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten ist eine Erlaubnis einzuholen. Ein entsprechender Erlaubnisschein wird von der Abteilung ausgestellt, die die Arbeiten veranlasst hat. Die in dem Erlaubnisschein festgelegten Maßnahmen vor Beginn, während und nach Abschluss der Feuerarbeiten sind durchzuführen. Die Erlaubnis ist auftragsbezogen.
- 5.9. Persönliche Schutzausrüstungen sind vom Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin zu stellen.
- 5.10. Weiterhin sind Sie verpflichtet, vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit unserem Projektverantwortlichen oder unserer Projektverantwortlichen eine vollständige Liste mit den Namen Ihrer Mitarbeitenden und der von Ihnen eingesetzten Nachunternehmen mit deren Mitarbeitenden auszuhändigen. Veränderungen sind dem Projektverantwortlichen täglich zu melden.
- 5.11. Bei Arbeiten mit Absturzgefahr sowie bei der Nutzung von (Gelenk-)Teleskoparbeitsbühnen ist zwingend eine Schutzausrüstung gegen Absturz zu tragen. Es dürfen nur Mitarbeitende eingesetzt werden, die nachweislich darin unterwiesen sind und entsprechend tauglich sind. Diese Anforderungen gelten auch für sonstige Arbeitsbühnen, soweit dies in den entsprechenden Betriebsanweisungen vorgeschrieben ist.

## 6 Koordination gemäß § 3 der Baustellenverordnung (BaustellIV)

Der oder die Koordinierende im Sinne der Baustellenverordnung (BaustellIV) wird für jedes Bauprojekt separat berufen. Die Berufung erfolgt zum vorgeschriebenen Zeitpunkt durch den Bauherrn.

# Verhaltensrichtlinien für Fremdfirmen

Revision 02 / Autor: Lath / Brs / Had



Herdorf, den 07.01.2025

Thomas GmbH

Mitgeltend:

Antrag Abschaltung BMA

Heißerlaubnisschein

	Datum	Name	Unterschrift
V1.0: Neuerstellung	2023-05-24	Thomas Langenbach	
V2.0: neu Kap. 4	2025-01-07	Thomas Langenbach	
V2.1: Änderung Firmenname	2026-02-06	Paula Mertens	